

Im folgenden wird der Wortlaut der Standesordnung, der Richtlinien für Anzeigen und Schilder und des Beschlusses über das Verfahren bei der Schwangerschaftsunterbrechung in der bisherigen Form zum Abdruck gebracht. Gemäß der vorstehenden Anordnung des Reichsführers der NSD treten an die Stelle der in diesen Bestimmungen genannten Standesvertretungen die Amtsleiter der Bezirksstellen, als Berufungsinstanzen die Amtsleiter der Landes- bzw. Provinzstellen der NSD. Die Facharztbestimmungen werden durch die Facharztordnung ersetzt.

Standesordnung für die deutschen Ärzte

A. Allgemeines

§ 1

Art des ärztlichen Berufes a) Der Beruf des deutschen Arztes ist Gesundheitsdienst am deutschen Volke.

Der deutsche Arzt übt seinen Beruf nicht lediglich zum Zwecke des Erwerbes aus, sondern unter dem höheren Gesichtspunkte der Fürsorge für die Gesundheit des einzelnen wie für die Wohlfahrt der Allgemeinheit. Die Standesordnung soll dem deutschen Volke einen Ärztestand erhalten, der sich dieser Aufgaben bewußt ist.

Berufsausübung b) Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten innerhalb wie außerhalb seines Berufes die Ehre und das Ansehen des Standes zu wahren.

Schweigepflicht c) Der Arzt soll sich über seine Kranken nur mit größter Zurückhaltung äußern und auch gegen die eigenen Familienangehörigen stets seiner Pflicht zur Verschwiegenheit eingedenk sein.

Außerberufliche Betätigung d) Die Standesordnung verbietet ihm nicht, wissenschaftliche, politische oder religiöse Ansichten zu äußern und zu vertreten, wenn es in einwandfreier Form geschieht.

Beitritt zu den ärztlichen Vereinigungen e) Der Arzt soll es als seine Pflicht betrachten, sich den berufenen Vereinigungen und Einrichtungen anzuschließen und unterzuordnen, die dem Ansehen und dem Wohl seines Standes dienen.

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege f) Jeder Arzt hat, seiner Verantwortlichkeit bewußt, die öffentliche Gesundheitspflege in jeder Weise zu fördern. Um Volksseuchen zu bekämpfen und zu verhüten, soll er auch über die gesetzliche Meldepflicht hinaus alles tun, was in seinen Kräften steht, und allen Bestrebungen entgegentreten, die geeignet sind, die Volkszahl und Volkskraft herabzusetzen.

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung g) Es ist Pflicht des Arztes, das keimende Leben zu erhalten, soweit dem nicht lebensgefährliche Zustände der Mutter entgegentreten. Ohne zwingende Gründe darf er niemals die Fortpflanzungsfähigkeit vernichten.

Kurpfuscherei h) Um die Bekämpfung der Kurpfuscherei und des Geheimmittelwesens muß sich jeder Arzt bemühen; sie zu unterstützen, ist verboten.

Verordnung von Geheimmitteln i) Geheimmittel darf kein deutscher Arzt verordnen.

B. Ärztliche Praxis

§ 2

Abhaltung von Sprechstunden Abhaltung von Sprechstunden und regelmäßige Besuchstätigkeit am Niederlassungsort anderer Ärzte ist verboten, wo nicht besondere Verhältnisse vorliegen. Ob das der Fall ist, entscheidet die zuständige Standesvertretung.

Regelmäßige Sprechstunden an einem Orte ohne Arzt oder Sprechstunden an zwei verschiedenen Stellen des eigenen Wohnortes sind nur mit Zustimmung der zuständigen Standesvertretung zulässig.

§ 3

Fernbehandlung Verboten ist, Kranke nur brieflich oder sonstwie aus der Ferne zu behandeln.

§ 4

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen Bei Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse jeder Art soll der Arzt in der Regel den Zweck des Schriftstückes angeben. Er soll dabei mit der größten Sorgfalt verfahren und nach gewissenhafter Untersuchung nur die Wahrheit und seine ärztliche Überzeugung aussprechen.

Gefälligkeitszeugnisse sind verboten.

Unstatthaft sind ärztliche Zeugnisse über die Wirksamkeit von Geheimmitteln, über Heilmittel, Nahrungs- und Genußmittel oder Berichte darüber in nichtärztlichen Zeitschriften, Zeitungen oder anderen Druckschriften zum Zwecke geschäftlicher Ausbeutung.

§ 5

Praxis im Umherziehen Die Ausübung des ärztlichen Berufes im Umherziehen ist untersagt. Regelmäßige Fahrten, um Bestellungen ärztlicher Hilfe entgegenzunehmen, sind nur unter besonderen Verhältnissen mit Zustimmung der Standesvertretung gestattet, ebenso der gewerbsmäßige Vertrieb von Apparaten, Bruchbändern, Brillen und anderen kleinen Heilmitteln neben der ärztlichen Tätigkeit.

§ 6

Verkauf ärztlicher Praxis Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, auch in verschleierte Form, und die gewerbsmäßige Vermittlung derartiger Geschäfte sind dem Arzte verboten.

Bei Übernahme einer fremden Praxis darf eine Entschädigung an den bisherigen Inhaber oder an seine Witwe in jedem einzelnen Falle nur nach vorheriger Genehmigung der ärztlichen Standesvertretung erfolgen.

§ 7

Aufstellung der Rechnung. Honorierung In seinen Rechnungen hat sich der Arzt an die geltende staatliche oder von der örtlichen Standesvertretung festgesetzte Gebührenordnung oder an sonstwie festgelegte Vorschriften zu halten und unlautere Unterbietungen ebenso zu unterlassen wie Überforderungen.

Es steht dem Arzt zwar frei, unbemittelten Kranken die Zahlung zu erlassen, doch soll er, von Verwandten, nahe Befreundeten, Standesgenossen und ihren Angehörigen abgesehen, sonst keinen Gebührenerlaß gewähren und nicht unter die ortsüblichen Sätze herabgehen.

Die Rechnung soll im allgemeinen mindestens vierteljährlich aufgestellt werden.

Es widerspricht der Standeswürde des Arztes, in zweifellos dringenden Notfällen die Übernahme der Behandlung von einer Vorausbezahlung abhängig zu machen.

C. Verhalten der Ärzte unter- einander

§ 8

Kollegiales Verhalten

Seinen Standesgenossen hat der Arzt dieselbe Achtung, die er selbst beansprucht, durch rücksichtsvolles kollegiales und höfliches Verhalten zu erweisen. Im beruflichen Wettbewerb hat er sich aller unlauteren und unwürdigen Mittel zu enthalten.

§ 9

Unlauterer Wettbewerb

Einen Berufsgenossen durch das Angebot billigerer oder unentgeltlicher Hilfeleistung oder durch irgendwelche anderen Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder es auch nur zu versuchen, ist eines deutschen Arztes unwürdig.

§ 10

Herabsetzende Beurteilung

Jede leichtfertige oder gehässige Äußerung über die Behandlungsweise oder das Wissen eines anderen Arztes vor Nichtärzten ist verboten.

§ 11

Besuchs- beratung bei Kranken anderer Ärzte

Bei dringender Gefahr darf der Arzt Nothilfe nicht verweigern und den von einem anderen Arzt erbetenen Beistand ohne triftigen Grund nicht ablehnen.

Steht ein Kranker bereits in der Behandlung eines Arztes, so darf ihm kein anderer einen ärztlichen Besuch machen, bevor der Kranke oder seine Angehörigen den erstbehandelnden rechtzeitig und in gehöriger Form benachrichtigt haben, daß sie auf seine weitere Hilfe verzichten. Daß es geschehen ist, muß sich der neue Arzt ausdrücklich versichern lassen.

Wird bei Gefahr im Verzuge ein Arzt zu Kranken eines anderen augenblicklich nicht erreichbaren Berufsgenossen gerufen, so soll er nur im Notfall neue Anordnungen treffen, sie aber diesem unverzüglich mitteilen und ihm die weitere Behandlung überlassen. Werden in eiligen Fällen mehrere Ärzte gerufen, so bleibt der Kranke in der Behandlung des Hausarztes oder des bisher behandelnden Arztes. Stehen diese nicht zur Verfügung und wird weder vom Kranken noch von seinen Angehörigen ein anderer Wunsch geäußert, so übernimmt der zuerst eingetroffene Arzt die Behandlung.

Sprechstunden- beratung

In seiner eigenen Wohnung darf der Arzt jedem Kranken Rat erteilen.

§ 12

Vertretung

Über ihre Vertretung einigen sich die Ärzte untereinander.

Vertretungsweise oder während einer Erkrankung ihres Arztes übernommene Kranke müssen wieder an die vertretenen Ärzte zurückverwiesen werden.

§ 13

Vertrauens- ärztliche Unter- suchungen

Vor vertrauensärztlichen Untersuchungen im Auftrage dritter Personen oder Körperschaften hat der Vertrauensarzt rechtzeitig den behandelnden Arzt zu benachrichtigen und ihm Ort und Zeit der Untersuchung anzugeben.

Die Ärzte der Beratungsstellen aller Art haben sich dort jeder Behandlung zu enthalten und dürfen nur beratende Tätigkeit im Sinne der Gesundheitsfürsorge ausüben.

§ 14

Zuziehung eines zweiten Arztes

Die von einem Kranken, seinen Angehörigen oder bevollmächtigten Vertretern gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes oder Facharztes darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden.

Gemeinsame Beratung

Bei der gemeinsamen Beratung ist der Behandlungsplan festzulegen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzt zu überlassen.

Der Meinungsaustausch der beratenden Ärzte muß ohne Zeugen stattfinden.

Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung kann nach Verabredung jeder der beratenden Ärzte dem Kranken oder seinen Angehörigen mitteilen.

Der zugezogene Arzt soll jeden Schein der Überlegenheit und jedes abfällige Urteil über die bisherige Behandlung vor dem Kranken oder seinen Angehörigen vermeiden.

Zur gemeinsamen Beratung ist pünktliches Erscheinen notwendig. Über eine Viertelstunde braucht der zuerst gekommene Arzt nicht zu warten. Nur ganz dringende Umstände entschuldigen das Nichterscheinen.

Erscheint nur der zugezogene Arzt, so kann er untersuchen und in dringenden Fällen verordnen, muß aber seine Ansicht und Verordnung dem behandelnden Arzt umgehend mitteilen. Weitere Besuche darf er nicht machen und kann nur nach Übereinkunft mit dem behandelnden Arzt wieder zugezogen werden.

§ 15

Fachärzte

a) Zur Bezeichnung als Facharzt (Spezialarzt) oder Arzt für ein bestimmtes Gebiet muß die besondere Vorbildung nachgewiesen werden.

Der Facharzt ist grundsätzlich von der Ausübung einer allgemeinen ärztlichen oder allgemeinen vertrauensärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

Über die Berechtigung, sich als Facharzt zu bezeichnen, hat der von der örtlichen Landesvertretung gewählte Prüfungsausschuß zu befinden. Gegen seinen Spruch ist Berufung an den von der Landesvertretung eingesetzten Berufungsausschuß zulässig; dieser entscheidet endgültig.

Maßgebend für die Entscheidungen, auch über die Zulässigkeit der einzelnen Gruppenbezeichnungen für Fachärzte, sind die Richtlinien des Ärztesages.

Sportarzt

b) Die Tätigkeit als Sportarzt (Arzt für Leibesübungen) darf nur unter bestimmten Bedingungen im Einverständnis mit der Landesvertretung ausgeübt und nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

Gemeinschafts- betrieb

c) Ein Gemeinschaftsbetrieb (Assoziation) ist nur für Ärzte desselben Sonderfaches oder für Ärzte der allgemeinen Praxis zulässig. Dazu ist stets ein schriftlicher Vertrag zu schließen und vorher der zuständigen Landesvertretung vorzulegen.

Nicht unter den Begriff des Gemeinschaftsbetriebes fällt die gemeinsame Belegung einer Klinik oder die Abhaltung von Sprechstunden in derselben Wohnung.

§ 16

Praktische
Ärzte, Fach-
ärzte und
Krankenhaus-
ärzte

Praktische Ärzte, Fachärzte und Krankenhausärzte müssen aufeinander Rücksicht nehmen und kollegial zusammenarbeiten. Der Facharzt soll bei voraussichtlich längeren Behandlungen oder vor größeren Eingriffen darauf dringen, daß der regelmäßige Berater (Hausarzt) benachrichtigt und zugezogen wird.

Wenn ein Facharzt es aus wissenschaftlichen und technischen Gründen für richtig hält, einen ihm zugewiesenen Kranken an einen anderen Facharzt für dasselbe oder ein anderes Gebiet zu überweisen, so soll er sich außer in dringenden Fällen vorher mit dem Arzte verständigen, der ihm den Kranken zugewiesen hat.

Nach Abschluß der fachärztlichen oder Krankenhausbehandlung ist der Kranke zu veranlassen, den Arzt wieder aufzusuchen, der ihn überwiesen hat.

Zuweisung
gegen Entgelt

Es ist verboten, gegen Entgelt, auch in der Form der Honorarteilung, Kranke einem anderen Arzt, einem Krankenhaus, einer Klinik oder Privatklinik zuzuweisen.

In Badeorten tätige Fachärzte dürfen sich nicht als Bade- und Fachärzte zugleich bezeichnen, sondern nur als Fachärzte ihres Sonderfaches, und sollen sich grundsätzlich darauf beschränken.

§ 17

Badeärzte

Während eines eigenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes muß der Arzt auf Ausübung seines ärztlichen Berufes verzichten, außer bei Kranken, die bereits vorher in seiner Behandlung gestanden haben. Der Badearzt hat die Behandlung eines ihm überwiesenen Kranken nach Beendigung der Kur endgültig einzustellen.

D. Das Verhalten der Ärzte in der Öffentlichkeit und zu anderen Berufen

§ 18

Öffentliche
Anpreisung

a) Jede öffentliche sowie die private, mündliche oder schriftliche Anpreisung ist dem Arzte untersagt.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:

1. Das nach Form, Art und Inhalt auffallende Anbieten einer Behandlung in öffentlichen Blättern oder durch andere Ankündigungsmittel, wie Vorträge, Rundfunk, Film usw., und der Versuch, dadurch die Aufmerksamkeit besonderer Arten von Kranken oder untergeordneter Medizinalpersonen (Hebammen, Heilgehilfen) auf sich zu lenken.
2. Die öffentliche Anzeige unentgeltlicher oder brieflicher Behandlung.
3. Die Ankündigung privater Polikliniken oder anderer unentgeltlicher Sprechstunden.
4. Die Empfehlung besonderer Heilverfahren oder eigener Heilmittel auf Schildern, in Drucksachen (Rezepten), öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, Flugschriften und ähnliche Mittel.
5. Die Bekanntgabe von Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften ebenso wie die

Zulassung unbeteiligter Laien als Zuschauer bei Operationen, Hypnosen und ähnlichen ärztlichen Verrichtungen.

6. Die Veranlassung und Zulassung öffentlicher Dankesgaben und anpreisender Zeitungsartikeln.

Öffentliche
Bekannt-
machungen

b) Eröffnung, Unterbrechung, Wiederaufnahme der Praxis, Wohnungswechsel und ähnliche für den Verkehr mit dem Arzt wichtige Tatsachen dürfen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Bekanntmachungen in auswärtigen Zeitungen, an deren Sitz Ärzte desselben Faches ihre Tätigkeit ausüben, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Standesvertretung.

Form
der Anzeigen
und Schilder

c) Die Anzeige, insbesondere bei der Niederlassung, muß nach Form und Inhalt ebenso wie die Anbringung, Aufschrift und Größe des Schildes mit der örtlichen Standesvertretung vorher besprochen werden.

Öfteres Anzeigen kann den Besitzern von Heilanstalten und ähnlichen Einrichtungen durch die zuständige Standesvertretung gestattet werden, wenn sich ihre Tätigkeit auf ihre Anstalt beschränkt.

§ 19

Arzt und
Nichtarzt

Der Arzt darf, von den Helfern und Pflegern abgesehen, weder mit Nichtärzten zusammen Kranke behandeln, noch sich durch solche vertreten lassen, noch eine Krankenbehandlung durch sie mit seinem Namen decken oder in irgendeiner Form unterstützen.

Apotheken

Es ist unstatthaft, Kranke gewohnheitsgemäß an bestimmte Apotheken zu verweisen.

§ 20

Gewährung
von Vorteilen
zur Erlangung
von Praxis

Es ist dem Arzt verboten, anderen Ärzten oder Apothekern, Hebammen, Heilgehilfen, Gasthausangestellten und sonst ihm gefälligen Leuten Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren oder in Aussicht zu stellen, um sich dadurch Praxis oder einen anderen beruflichen Nutzen zu verschaffen.

E. Bewerbungen und Abschlüsse von Verträgen

§ 21

Bewerbungen

Es ist unzulässig, sich um eine nichtfreie oder ungekündigte ärztliche Stellung zu bewerben. Jede zulässige Bewerbung hat nach den von der zuständigen Standesvertretung aufgestellten Grundsätzen schriftlich zu geschehen.

§ 22

Vertrags-
abschlüsse

Der Arzt ist verpflichtet, bevor er schriftliche Verträge, Dienstabweisungen, schriftliche oder mündliche Abmachungen jeder Art mit Behörden öffentlichen oder privaten Körperschaften, insbesondere mit Versicherungsgesellschaften, Anstalten und Krankenkassen, abschließt, sie der zuständigen Standesvertretung oder den von ihr eingerichteten Ausschüssen vorzulegen und prüfen zu lassen, ob sie Verstöße gegen die Standesordnung oder gegen die von der Standesvertretung aufgestellten Richtlinien enthalten.

F. Verletzung der Standesordnung

§ 23

Verfahren wegen Verletzung der Standesordnung

Zum Gegenstand eines Verfahrens in kassenärztlichen Vereinen, in anderen wirtschaftlichen Verbänden oder in Ausschüssen, denen Nicht-ärzte angehören, können Vergehen gegen die Standesordnung als solche allein niemals gemacht werden, sondern nur dann, wenn gleichzeitig vertragliche Verpflichtungen gegen die Versicherungsträger verletzt sind.

§ 24

Ergänzungen der Standesordnung

Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Standesvertretung, die sich im Rahmen der vorliegenden Standesordnung halten, gilt in gleicher Weise als Verletzung der Standespflichten wie ein Verstoß gegen die Standesordnung selbst.

Richtlinien für Anzeigen und Schilder

§ 1

Die Ankündigung der Niederlassung darf nur den Namen, die Arzt- bzw. Facharztbezeichnung, Angabe der Wohnung, der Sprechstundenzeit und Fernsprechnummer enthalten und nur dreimal veröffentlicht werden.

Ob und in welcher Form die Ausbildung des sich niederlassenden Arztes in der Ankündigung angegeben werden darf, entscheidet die Standesvertretung (s. § 4 Absf. 6).

Nur vor oder nach längerer, d. h. über eine Woche dauernder Abwesenheit sowie nach längerer Krankheit, die ein völliges Aussetzen der Berufstätigkeit nötig macht, ist eine zweimalige Veröffentlichung, in der ohne jeden weiteren Zusatz — außer der Arzt- bzw. Facharztbezeichnung und Wohnungsangabe — die Wiederaufnahme der Praxis angezeigt wird, zulässig. Die Größe der Anzeigen hat sich nach den örtlichen Gewohnheiten zu richten. Im Zweifelsfalle ist der Entscheid der zuständigen örtlichen Organisation maßgebend, ebenso bei Ankündigungen von Abänderungen der Sprechstundenzeit.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der örtlichen Standesvertretung zulässig.

§ 2

Die Ankündigung besonderer Heil- und Untersuchungsmethoden bedarf der Genehmigung der zuständigen ärztlichen Standesvertretung (s. § 4 Absf. 6).

§ 3

a) Schilder am Hause des Arztes sollen lediglich dazu dienen, dem Kranken, der den Arzt aufsuchen will, den Weg zu zeigen; ihre Anbringung darf nicht in aufdringlicher Form geschehen. Deshalb sollen die Schilder eine gewisse ortsübliche Größe (etwa 35 x 50 cm) nicht übersteigen und nur den Namen des Arztes, die Arzt- bzw. Facharztbezeichnung und Angabe der Sprechstunden enthalten.

b) Bei versteckt liegenden Wohnungen, bei Eckhäusern oder wenn die Wohnung sich in einem anderen Hause befindet, als wo die Sprechstunden abgehalten werden, kann mit Zustimmung der Standesvertretung ein zweites angebracht werden.

c) Schilder an den Privatwohnungen, in denen Sprechstunden nicht abgehalten werden, dürfen lediglich den Namen des Arztes, evtl. mit der Bezeichnung „Nachtglocke“, enthalten; insbesondere ist jeder Hinweis auf eine an anderer Stelle ausgeübte Praxis unzulässig.

d) Schilder von Ärzten, die eine Klinik oder Heilanstalt haben, unterliegen, wenn eine besondere Bezeichnung oder Größe der Schilder erwünscht wird, der Genehmigung der

Standesvertretung; ebenso die Aufschrift der Schilder der Kliniken oder Heilanstalten selbst.

e) Schilder mit besonderen Aufschriften, wie „Eingang zum Bestrahlungsraum“ u. a., gehören ins Haus; sie sind am Haus unzulässig.

f) Bei Wohnungswechsel darf ein diesbezügliches Schild im allgemeinen nur für ein halbes Jahr am früheren Sprechstundenort bleiben. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die zuständige Standesvertretung beschließen.

§ 4

Die Aufnahme einzelner Ärzte in andere als ärztliche Berufsverzeichnisse ist als standesunwürdige Reklame anzusehen. Zulässig ist nur die Veröffentlichung von Verzeichnissen, in welche sämtliche Ärzte in gleicher Form mit den nach diesen Richtlinien zulässigen Bezeichnungen aufgenommen sind.

Daselbe gilt für Kliniken. Die leitenden Ärzte der betreffenden Kliniken haben dafür einzutreten, daß besondere Anzeigen unterbleiben.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur Heilanstalten, denen nach § 18 c der Standesordnung öfteres Anzeigen gestattet ist.

Die Hergabe des ärztlichen Wartezimmers oder sonstiger ärztlicher Räume für geschäftliche Reklame jeder Art und das Auslegen von der Anpreisung dienenden Zeitschriften ist der Ärzteschaft unwürdig und deshalb dem Arzt verboten.

Bei Geburtsanzeigen in der Tagespresse ist es Standespflicht des Inhabers der Klinik, darauf hinzuwirken, daß die Nennung seines Namens dabei unterbleibt.

Unter Standesvertretung im Sinne der Standesordnung und dieser Richtlinien ist der örtliche Standesverein und als Berufungsinstanz die zuständige Ärztekammer bzw. deren Vorstand zu verstehen. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist nach § 15 der Standesordnung für die Mitglieder des Ärztevereinsbundes endgültig.

Die Ärztevereine, als Mitglieder des Ärztevereinsbundes, haben für die einheitliche Durchführung des Schilder- und Anzeigenwesens im Sinne dieser Richtlinien durch Vereinsbeschlüsse zu sorgen, wobei örtlichen Gewohnheiten Rechnung getragen werden kann. Alte Schilder, die mit den Beschlüssen der Standesvertretung nicht in Einklang stehen, sind in bestimmter Frist, bis spätestens Ende 1929, umzuändern. Neue Schilder müssen sich von Anfang an mit den allgemeinen Richtlinien bzw. örtlich festgesetzten Beschlüssen in Einklang befinden.

Beschluß über das Verfahren bei der Schwangerschaftsunterbrechung

Zur Feststellung der ärztlichen Begründung für eine Schwangerschaftsunterbrechung ist, außer in Fällen schwerster Lebensgefahr, die vorherige Beratung mit wenigstens noch einem zweiten Arzt erforderlich. Die Standesvertretung bestimmt allenthalben eine Anzahl von Ärzten, aus welcher der beratende Arzt zu wählen ist. Einigen sich diese beiden Ärzte nicht, so ist die Zuziehung eines auf dem in Betracht kommenden Organgebiet besonders kundigen Arztes oder eines zuständigen Facharztes geboten.

Das Ergebnis der Beratung bzw. die auf den Fall bezüglichen Gutachten sind in einem Protokoll niederzulegen. Aus diesem muß die Vorgeschichte der Schwangeren, der genaue Krankheitsbefund und die schlüssige Begründung der Indikation zu ersehen sein. Das Protokoll ist, mit der Aufschrift der beteiligten Ärzte auf dem Umschlag versehen, dem Vorsitzenden der Ärztekammer oder der Standesorganisation des Bezirkes zu übergeben und wird von diesem gesichert zehn Jahre lang aufbewahrt. Der Vorsitzende ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Einblick in das Protokoll zu nehmen und unter Zuziehung mindestens eines anderen Vorstandsmitgliedes das beiden geeignet Erscheinende zu veranlassen.